



Bundesministerium der Verteidigung, 11055 Berlin

BMVg FüSK III 2

HAUSANSCHRIFT Stauffenbergstraße 18, 10785 Berlin

POSTANSCHRIFT 11055 Berlin

TEL +49 (0)30 18-24-

FAX +49 (0)30 18-24-

E-Mail

per E-Mail

BETREFF Dienstanweisung / Dienstvorschrift zum Überbringen von Mitteilungen an die Angehörigen hinsichtlich Tod  
BEZUG 1. Anfrage gem. IFG/UG/VIG vom 18. Juli 2016

Berlin, 5. August 2016

Sehr geehrte

Sie haben im Rahmen des Gesetzes des Zugangs zu Informationen des Bundes (IFG) um Informationen zur Überbringung von Mitteilungen an die Angehörigen bei Tod von im Einsatz gefallenen Soldatinnen und Soldaten angefragt. Ich wurde beauftragt Ihnen soweit es uns möglich ist zu antworten.

Frage:

*Wie erfolgt das Überbringen von Mitteilungen an die Angehörigen von Soldatinnen und Soldaten bezüglich Tod von im Einsatz gefallenen Soldatinnen und Soldaten und welche standardisierten Sätze gibt es?*

In Regelungen (Einstufung als Verschlussache, siehe unten) wird festgelegt, dass eine persönliche Benachrichtigung grundsätzlich durch den nächsten oder nächsthöherem Vorgesetzten des Stammtruppenteils des zu Tode gekommen Soldaten bzw. der Soldatin obliegt. Ausnahmen davon, z.B. beide Vorgesetzten befinden im Einsatz, werden hierbei auch geregelt.

Die Benachrichtigung hat dabei unverzüglich - nachdem die Identität des Verstorbenen zweifelsfrei festgestellt wurde - zu erfolgen.

Grundsätzlich gibt es keine Festlegungen für eine standardisierte Vorgehensweise oder bereits vorformulierte Redewendungen. Aufgrund der sehr verschiedenen privaten Lebensumstände der verstorbenen Soldatinnen oder Soldaten sowie der Komplexität von Situationen und Umständen im Zusammenhang mit Todesfällen und insbesondere im Hinblick auf die unterschiedliche Reaktion auf Seiten der Hinterbliebenen, wird von einer umfassenden fixierten und damit unpersönlichen Handlungsanweisung oder Sprechsanweisung abgesehen.

Vielmehr können die Vorgesetzten auf Mitglieder des Psycho-Sozialen Netzwerks (Militärseelsorge, Truppenarzt, Psychologischen Dienst der Bundeswehr, Sozialdienst der Bundeswehr) zurückgreifen, die Sie nach deren Maßgabe begleiten. In deren Bereichen gibt es unterstützende Hilfen, auf die Vorgesetzten zurückgreifen können.

Vorgesetzte werden u.a. in Lehrgangsform am Zentrum Innere Führung der Bundeswehr auf eine solche Aufgabe vorzubereitet.

Frage:

*Ablauf ist, wenn ein Soldat im Einsatz gestorben ist.*

Für im Einsatz zu Tode gekommene Soldaten bzw. Soldtinnen gibt es Abläufe, die in Regelungen (Einstufung als Verschlussache) festgehalten sind. Die Vorbereitung von Vorgesetzten erfolgt auf Grundlage dieser Regelungen.

Frage:

*Wie dies den Angehörigen als Mitteilung überbracht wird*

Die Überbringung dieser Nachricht und deren Ausgestaltung obliegen dem zuständigen Vorgesetzten. Sie ist an keine feste Form gebunden und wird individuell und persönlich durchgeführt.

Frage:

*Welche standardisierten Sätze verwendet werden.*

Hierbei werden keine „standardisierten Sätze“ verwendet. Die von Ihnen angesprochenen „Casualty notification“ finden in der Bundeswehr keine Anwendung.

Gemäß § 3 Nr. 4 IFG besteht ein Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn die Information einer durch Rechtsvorschrift oder durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen geregelten Geheimhaltungspflicht unterliegt.

Vorliegend sind die von Ihnen begehrten Unterlagen als Verschlussachen i. S. v. § 3 Nr. 4 IFG i. V. m. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen (VS-Anweisung – VSA) eingestuft. Hierbei handelt es sich um Unterlagen, die als „Verschlussache – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft wurden. Hierzu hat anlässlich des Ihres Antrages eine Prüfung mit dem Ergebnis stattgefunden, dass die Gründe für die Einstufung fortbestehen. Die Dokumente beinhalten geheimhaltungsbedürftige Tatsachen oder Erkenntnisse, die im öffentlichen Interesse schutzbedürftig sind. Auch ließe ein Bekanntwerden der Informationen Rückschlüsse auf bestimmte Vorgehensweisen in den Einsätzen zu. Letztlich wären nachteilige Auswirkungen für sicherheitsempfindliche Belange der Bundesrepublik Deutschland durch Offenlegung nicht auszuschließen.

Ein Informationszugang ist daher gemäß § 3 Nr. 4 IFG (i.V.m. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen (VS-Anweisung – VSA) bis auf Weiteres ausgeschlossen.

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium der Verteidigung, Referat R I 1, Stauffenbergstraße 18, 10785 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag

  
Oberstleutnant i.G.